
Manfred Berg

Vergangenheitspolitik und Restitutionsbewegungen in den USA

Die weltweit wachsende Anerkennung der Menschenrechte am Ende des 20. Jahrhunderts hat eine Vielzahl von Bewegungen inspiriert, deren Ziel die Wiedergutmachung historischen Unrechts ist. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen stehen die Diktaturen und Massenverbrechen des 20. Jahrhunderts, doch schließt die Forderung nach historischer Gerechtigkeit auch zeitlich sehr viel weiter zurückreichende Ereigniskomplexe wie die Versklavung von Millionen Afrikanern und die genozidale Verdrängung und Ausbeutung indigener Bevölkerungen im Verlauf der europäischen Expansion ein. Mit dieser Entwicklung geht eine zunehmende Bereitschaft von Gesellschaften einher, sich offener mit der eigenen Geschichte auseinander zu setzen, Verantwortung zu übernehmen und Entschädigung zu leisten. In seinem Buch *The Guilt of Nations. Restitution and Negotiating Historical Injustices* hat Elazar Barkan davon gesprochen, die Pflicht zur Wiedergutmachung sei zu einem neuen internationalen Standard der Moral avanciert. Dabei spielt neben materieller Entschädigung auch die symbolische Anerkennung des geschehenen Unrechts durch die Täter bzw. deren Nachkommen und Erben eine zentrale Rolle.¹

Wie kein anderes Land sind die USA medialer Verstärker und Akteur in internationalen Kontroversen um Vergangenheitspolitik und Entschädigungsforderungen. Drohungen mit Klagen vor US-Gerichten gelten als probates Druckmittel, hohe Vergleichszahlungen zu erzwingen, und bei den Verhandlungen über die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter soll der Verhandlungsführer der deutschen Industrie, Manfred Gentz, gegenüber dem

1 E. Barkan, *The Guilt of Nations. Restitution and Negotiating Historical Injustices*, New York/London 2000, S. XVIII, passim; siehe jetzt auch den Sammelband von J. Torpey (Hrsg.), *Politics and the Past. On Repairing Historical Injustices*, Lanham 2003; ders., 'Making Whole What Has Been Smashed': Reflections on Reparations, in: *Journal of Modern History* 73, (2001) H. 2, S. 333-358; einen Überblick über die wichtigsten Formen des Strebens nach historischer Gerechtigkeit bietet M. Minow, *Between Vengeance and Forgiveness. Facing History after Genocide and Mass Violence*, Boston 1998; R. L. Brooks (Hrsg.), *When Sorry Isn't Enough. The Controversy over Apologies and Reparations for Human Injustice*, New York/London 1999, ist eine umfangreiche und sehr nützliche Anthologie zu zahlreichen Fällen.

Repräsentanten der US-Regierung heftig gegen die „Diktatur der USA“ polemisiert haben.²

Doch auch in den Vereinigten Staaten selbst haben vergangenheitspolitische Diskurse und Restitutionsbewegungen, die materielle und symbolische Wiedergutmachung für das im Laufe der amerikanischen Geschichte verübte historische Unrecht verlangen, in den letzten Jahrzehnter beachtliche Resonanz gefunden. Die wichtigsten Fälle sind die Kampagne der Amerikaner japanischer Abstammung zur Entschädigung für die summarischen Internierungen während des Zweiten Weltkriegs, die Forderungen der indianischen Ureinwohner nach Wiederherstellung ihrer historischen Stammesgebiete und kulturellen Selbstbestimmung sowie der Kampf afroamerikanischer Aktivisten um Reparationen für die Sklaverei. Allen drei Fällen ist gemeinsam, dass sie den euroamerikanischen Rassismus kritisch in den Mittelpunkt der US-Geschichte rücken. Im folgenden sollen diese drei Fallbeispiele anhand typologischer Kategorien analysiert und in den Kontext längerfristiger Wandlungen der amerikanischen politischen Kultur eingeordnet werden.

Im Unterschied zu den übrigen in diesem Band behandelten Länderstudien ist die kritische Auseinandersetzung der amerikanischen Gesellschaft mit ihrer Geschichte nicht durch radikale historische Zäsuren wie militärische Niederlagen und Revolutionen oder traumatische Kollektiverfahrungen wie Diktatur und Massenmord veranlasst worden. Natürlich lässt sich mit guten Gründen argumentieren, dass die Abschaffung der Rassentrennung und das Verbot der Rassendiskriminierung, die in den Sechzigerjahren von der schwarzen Bürgerrechtsbewegung erkämpft wurden, einen Regimewechsel markieren, der die amerikanische politische Kultur grundlegend veränderte. Allerdings weist dieser Wandlungsprozess kaum Parallelen zu den vergangenheitspolitischen Problemen auf, denen sich Gesellschaften im Übergang von der Diktatur zur Demokratie gegenübersehen. Die Distanzierung der amerikanischen Gesellschaft vom institutionalisierten Rassismus vollzog sich graduell und manifestierte sich nicht in spektakulären Prozessen, Wahrheitskommissionen, einem Austausch der Eliten und tiefgreifenden Veränderungen des politischen Systems, die sonst das Streben nach *transitional justice* charakterisieren.³

2 Vgl. die Darstellung bei S. Eisenstat, *Unvollkommene Gerechtigkeit. Der Streit um die Entschädigung der Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung*, München 2003, S. 350.

3 Zur Einführung in das schnell wachsende Forschungsfeld der *transitional justice* vgl. R. G. Teitel, *Transitional Justice*, New York 2000; P. B. Hayner, *Unspeakable Truths: Facing the Challenge of Truth Commissions*, London 2002; N. J. Kriz (Hrsg.), *Transitional Justice. How Emerging Democracies Reckon With Former Re-*

Gleichwohl änderte sich seit den Sechzigerjahren das Geschichtsbewusstsein vieler Amerikaner ebenso wie die öffentliche Geschichtskultur. Die *New American History* thematisierte bewusst die Unterdrückung von Minderheiten und förderte so die Vorstellung, dass die Opfer historischen Unrechts einen Anspruch auf Wiedergutmachung haben.⁴ Durch symbolische Akte wie die Einführung eines Feiertages zu Ehren des ermordeten schwarzen Bürgerrechtlers Martin Luther King, Jr., sagte sich Amerika von seiner rassistischen Vergangenheit los und inkorporierte seine Minderheiten in eine multikulturell umdefinierte Nationalgeschichte. Auf der anderen Seite jedoch blieb ein starkes populäres Bedürfnis nach heroischen und identitätsstiftenden Geschichtserzählungen, die sich, wie etwa der Kult der weißen Südstaatter um den *Lost Cause* der Konföderierten, völlig gegen die Diskurse der akademischen Geschichtswissenschaft abschotteten. Wie groß die Entfremdung zwischen der Geschichtswissenschaft und populären Geschichtsbildern ist, offenbarten in den Neunzigerjahren die scharfen Auseinandersetzungen um die von führenden Historikern erarbeiteten nationalen Standards für den Geschichtsunterricht sowie um die Ausstellung des Washingtoner Air and Space Museum zum 40. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges, die kritische Fragen zum Abwurf der Atombomben stellte und deshalb auf politischen Druck hin „entschärft“ wurde.⁵

Die Kampagnen zur Anerkennung und Wiedergutmachung historischen Unrechts sind mithin Teil der „Kulturkriege“ zwischen dem multikulturellen und dem traditionellen Amerika. Doch sollen diese Forderungen nicht folgenlose Polemik bleiben, müssen sie an die Wertvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft anknüpfen und eine pragmatische Lösungsperspektive aufzeigen. Daneben spielen für die politische Akzeptanz der historische Begründungszusammenhang und die Reichweite der Ansprüche eine wichtige Rolle. Ty-

gimes, 3 Bde., Washington, D.C. 1995; A. J. McAdams (Hrsg.), *Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies*, Notre Dame/London 1997; A. Rigby, *Justice and Reconciliation. After the Violence*, Boulder/London 2000.

4 Zur Einführung in die Entwicklung der modernen amerikanischen Geschichtswissenschaft siehe E. Foner (Hrsg.), *The New American History*, Philadelphia 1997, 2. Aufl.

5 D. R. Goldfield, *Still Fighting the Civil War. The American South and Southern History*, Baton Rouge 2002; Paul Nolte, Ein Kulturkampf um den Geschichtsunterricht. Die Debatte über die ‚National History Standards‘ in den USA, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 47, (1996) H. 4, S. 512-532; zur Kontroverse um die „Enola Gay“-Ausstellung vgl. das Sonderheft des *Journal of American History* 82 (1995) H. 3: *History and the Public: What Can We Handle?*

pologisch lässt sich dabei zwischen individueller, kollektiver und struktureller Wiedergutmachung unterscheiden.

Die am wenigsten problematische Variante ist individuelle Wiedergutmachung, weil sie sich auf ein spezifisches Unrecht bezieht, für das konkrete Personen oder ihre Erben Entschädigung beanspruchen. Wenngleich im Einzelfall oft kompliziert, bewegt sie sich im Rahmen weithin akzeptierter Gerechtigkeitsvorstellungen, die dem bürgerlichen Schadensersatzrecht zu Grunde liegen. Da historisches Unrecht jedoch überwiegend kollektiver Natur ist, werden die meisten Forderungen in Namen von Opfergruppen erhoben. Noch weiter geht der strukturelle Ansatz, der sich auf die These gründet, dass der Opferstatus einer Bevölkerungsgruppe in der historischen Kontinuität diskriminierender Strukturen und Ideologien wurzelt und Gerechtigkeit nur durch umfassende Umverteilung und Reformen auf der Basis von Gruppenrechten hergestellt werden kann.⁶ Die drei hier zu diskutierenden Fallbeispiele lassen sich zwanglos in dieses Schema einordnen.

1. Entschädigung für die Internierung der *Japanese Americans*

Die Ansprüche der Amerikaner japanischer Abstammung bezogen sich auf einen Exekutiverlass von US-Präsident Franklin D. Roosevelt vom Februar 1942, der das Militär ermächtigte, Sperrzonen zu bestimmen und alle Personen, die eventuell ein Sicherheitsrisiko darstellen, daraus zu evakuieren. Auf dieser Grundlage wurden zwischen 1942 und 1945 ca. 120.000 an der Westküste lebende *Japanese Americans*, Zweidrittel von ihnen waren US-Bürger, ohne Einzelfallprüfung im Hinterland des amerikanischen Westens in Lagern interniert. Viele von ihnen waren gezwungen, ihr Eigentum weit unter Wert zu verkaufen, und mussten sich nach Kriegsende eine neue materielle Existenz aufbauen. Die Lebensbedingungen in den Camps waren harsch, doch wurde eine ausreichende Grundversorgung bereit gestellt. Es gab zahlreiche Übergriffe und Demütigungen durch das Wachpersonal, aber jede durch den in diesem Zusammenhang gelegentlich verwendeten Begriff „Konzentrationslager“ evozierte Analogie zu den Praktiken der Nationalsozialisten wäre völlig unangemessen. Noch während des Krieges billigte der Oberste Gerichtshof der USA die Maßnahmen unter Hinweis auf die Notstandsbefugnisse des Militärs, doch war den Richtern dabei erkennbar un-

6 Meine Unterscheidung folgt den Typen historischen Unrechts bei R. W. Gordon, *Undoing Historical Injustice*, in: A. Sarat/T. R. Kearny (Hrsg.), *Justice and Injustice in Law and Legal Theory*, Ann Arbor, 1996, S. 35-75, S. 36-39; für eine detaillierte Typologie von Entschädigungsforderungen vgl. Torpey, *Politics and the Past* (Anm. 1), Introduction, S. 11-22.

wohl und die Entscheidungen haben rechtsgeschichtlich vor allem als negative Präzedenzfälle Bedeutung erlangt.⁷

Tatsächlich gab es von Anfang an Bedenken gegen eine so gravierende Freiheitsbeschränkung allein auf der Grundlage ethnischer Abstammung, und viele der Verantwortlichen haben die Internierung später öffentlich bedauert. Schon 1948 verabschiedete der US-Kongress ein Gesetz, das eine erste, allerdings gänzlich unzureichende Entschädigung für nachweisliche finanzielle Verluste ermöglichte. Die von der Internierung betroffenen *Japanese Americans* selbst waren jedoch zunächst vor allem daran interessiert, ein neues Leben zu beginnen und die Vergangenheit ruhen zu lassen. Erst Anfang der Siebzigerjahre wurden Forderungen nach Wiedergutmachung laut, die sich nach wenigen Jahren zu einer gut organisierten Restitutionskampagne verdichteten. Zwar scheiterte eine von einer kleinen Gruppe radikaler Aktivisten angestrebte Sammelklage auf insgesamt \$ 27 Milliarden Entschädigung, doch der Weg des politischen Lobbying erwies sich als erfolgreich.

Nachdem Präsident Gerald Ford 1976 den Internierungserlass mit dem Ausdruck des Bedauerns symbolisch außer Kraft gesetzt hatte, berief der Kongress 1980 eine Kommission zur Untersuchung der historischen Umstände der Internierung und ihrer Folgen. Ihr zwei Jahre später vorgelegter Bericht stellte unzweideutig fest, dass die Maßnahmen durch keinerlei militärische Notwendigkeit gerechtfertigt, sondern vor allem durch „Rassenvorurteile und Kriegshysterie“ motiviert waren. Durch mangelnde politische Führung sei amerikanischen Bürgern ein „schweres Unrecht“ zugefügt worden. Auf der Grundlage des Kommissionsberichts verabschiedete der Kongress sechs Jahre später den *Civil Liberties Act*, der unter anderem eine offizielle Entschuldigung für das Unrecht der Internierung, Geldmittel für die wissenschaftliche und pädagogische Aufarbeitung der Geschehnisse sowie eine pauschale Entschädigung von \$ 20.000 für jeden Überlebenden vorsah. Zunächst rechnete man mit 60.000 Anspruchsberechtigten, tatsächlich erhielten jedoch ungefähr 80.000 Personen entsprechende Zahlungen.⁸

7 Der Erlass Roosevelts ist gedruckt in Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 169-70; vgl. auch ebenda, S. 165-227, für weitere Materialien; zur Geschichte der Internierung siehe das Standardwerk von R. Daniels, *Prisoners without Trial. Japanese Americans in World War II*, New York 1993; vgl. die Entscheidungen des Supreme Court in *Hirabayashi v. United States*, 320 U.S. 81 (1943) und *Korematsu v. United States*, 323 U.S. 214 (1944). Im zweiten Fall gab es immerhin drei abweichende Voten.

8 Vgl. den Überblick über die Entschädigungskampagne der *Japanese Americans* bei Barkan, *The Guilt of Nations* (Anm. 1), S. 30-45; Fords Proklamation vom 19. Feb-

Der Erfolg der Wiedergutmachungsforderungen der *Japanese Americans* mag erstaunen, denn zunächst erschienen die Aussichten keinesfalls als besonders gut. Die Forderungen wurden von einer kleinen, politisch unbedeutenden Minderheit erhoben, die nur 0,3 Prozent der US-Bevölkerung ausmachte und zudem über den Nutzen der Kampagne gespalten war. Viele fürchteten, dass die Wunden des Krieges erneut aufgerissen werden könnten, und erwartungsgemäß protestierten Veteranenverbände unter Hinweis auf den japanischen Überfall auf Pearl Harbor. Die wirtschaftliche Rivalität zwischen Japan und den USA während der Achtzigerjahre schien einer positiven Resonanz ebenso wenig zuträglich wie die restriktive Haushaltspolitik des Kongresses, zumal die Empfänger der verlangten Entschädigungen zumeist keinesfalls materiell bedürftig waren. Tatsächlich aber regte sich kaum nennenswerte Opposition, so dass eine große Mehrheit der Kongressmitglieder dem Entschädigungsgesetz ohne politisches Risiko zustimmen konnte.⁹

Die schwache Opposition lässt sich vielleicht am besten damit erklären, dass die Entschädigung der *Japanese Americans* eine ideale Gelegenheit zur Herstellung historischer Gerechtigkeit zu relativ geringen Kosten und innerhalb der Parameter der amerikanischen politischen Kultur bot. Einer zahlenmäßig überschaubaren, weithin als Modell für erfolgreiche Integration geltenden ethnischen Minderheit wurde Genugtuung für ein Unrecht verschafft, das zwar in der Rückschau unbestritten ist, aber im Vergleich zu den Massenverbrechen des Zweiten Weltkrieges keine wirkliche nationale Schande darstellt. Die Wortführer dieser Minderheit gaben sich patriotisch und moderat, ihre materiellen wie symbolischen Forderungen waren begrenzt und sparten weitergehende Fragen nach der langen Geschichte Diskriminierung von Asiaten in Amerika aus.¹⁰ Und obwohl die Entschädigung pauschal auf der Basis von Gruppenzugehörigkeit erfolgte, blieb sie im Rahmen des individualistischen Paradigmas, insofern sie die einzelnen In-

ruar 1976 in: Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 201-2; Auszüge aus dem Bericht der Untersuchungskommission in ebenda, S. 171-76, S. 173; weitere Materialien zur Kampagne der *Japanese Americans* finden sich in R. Daniels et al., *Japanese Americans: From Relocation to Redress*, Seattle 1991.

9 Zur Verabschiedung des Gesetzes siehe L. T. Hatamiya, *Righting a Wrong: Japanese Americans and the Passage of the Civil Liberties Act of 1988*, Stanford, CA 1993; zur Rechtfertigung der Internierung siehe die Einlassungen von J. J. McCloy/K. R. Bendetsen, in: Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 222-27.

10 Vgl. dazu den Überblick bei R. Daniels, *Asian Americans: Rights Denied and Attained*, in: M. Berg/M. H. Geyer (Hrsg.), *Two Cultures of Rights. The Quest for Inclusion and Participation in Modern America and Germany*, New York 2002, S. 19-32.

ternierten begünstigte. Zudem erwarben die USA mit der offiziellen Entschuldigung auch international moralisches Kapital zu Beginn einer Dekade, als Bekenntnisse zu historischem Unrecht eine Hochkonjunktur erlebten. In den Neunzigerjahren bedauerte der Vatikan die historische Judenfeindschaft der katholischen Kirche, der britische Premierminister Blair bekannte eine Mitverantwortung Großbritanniens an der irischen Hungersnot Mitte des 19. Jahrhunderts und Frankreichs Staatspräsident Chirac entschuldigte sich offiziell für den Antisemitismus des Vichy-Regimes.¹¹

Vor diesem Hintergrund erscheint die Wiedergutmachung für die *Japanese Americans* gleichsam als vergangenheitspolitische *win-win situation*. Freilich gab es auch Stimmen, die im *Civil Liberties Act* von 1988 einen gefährlichen Präzedenzfall sahen. Ein kalifornischer Abgeordneter begründete seine Ablehnung bezeichnenderweise mit der „Gretchenfrage“ amerikanischer Vergangenheitspolitik: „Should we pay monetary redress for survivors for the abhorrent practice of slavery or the inhumane treatment of Indians 100 years ago?“¹² In der Tat eröffnen diese beiden historischen Komplexe sehr viel weitergehende materielle und symbolische Dimensionen als die Internierungsmaßnahmen während des Zweiten Weltkrieges.

2. Die Forderungen der indianischen Ureinwohner

Die Komplexität der indianischen Restitutionsforderungen, die aus einem über dreihundertjährigen Verdrängungsprozess im Zuge der europäischen Expansion in Nordamerika resultieren, kann hier nicht annähernd reflektiert werden. Das Sündenregister der Eindringlinge ist zweifellos lang und schwerwiegend und umfasst genozidale Massaker, Versklavung, gewaltsame Vertreibung und Zwangsumsiedlung, Enteignung, den systematischen Bruch von Verträgen, die Zerstückelung der zugesicherten Reservationen sowie eine bis in die Neunzehnhundertsechzigerjahre fortgesetzte Politik der kulturellen Zwangsassimilation. Für zahlreiche Akte der Gewalt und Diskriminierung trug die amerikanische Bundesregierung als Vertragspartner und Schutzmacht der Indianer die rechtliche und politische Verantwortung. Am Ende des 19. Jahrhunderts erschienen die nordamerikanischen Ureinwohner vielen als eine „aussterbende Rasse“, doch fand im 20. Jahrhundert eine demographische Erholung statt. Beim letzten Zensus bezeichneten sich 2,75 Millionen Personen, etwas weniger als ein Prozent der Gesamtbevölkerung,

11 Zur Diskussion offizieller Entschuldigungen siehe M. Gibney/E. Roxstrom, *The Status of State Apologies*, in: *Human Rights Quarterly* 23 (2001) H. 4, 911-39.

12 Rep. Daniel Lundgren (R-Cal.) zit. in: Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 203.

als ausschließlich der Gruppe der *Native Americans* zugehörig. 1990 waren es noch knapp unter zwei Millionen und 1980 weniger als 1,5 Millionen gewesen – Spiegel sowohl einer hohen Geburtenrate wie des gestiegenen Selbstbewusstseins. Allerdings bilden die Indianer mit einer offiziellen Armutsquote von 25 Prozent die ärmste Bevölkerungsgruppe in den USA. In den heute ca. 2,5 Prozent der Gesamtfläche der USA ausmachenden Reservationen, wo rund ein Viertel aller *Native Americans* lebt, beträgt die Quote sogar 40 Prozent, und die soziale Lage der Bewohner ist vielfach trostlos.¹³

Die moderne indianische Protestbewegung wurde vor allem durch zwei Entwicklungen angestoßen, nämlich durch die Versuche der US-Regierung in den Fünfzigerjahren, die Reservationen aufzulösen und alle Stammesrechte abzuschaffen, und durch das Beispiel der schwarzen Bürgerrechtsbewegung und ihrer radikalen *Black Power*-Variante, die unter der jüngeren Generation der Indianer eine *Red Power*-Bewegung inspirierte. Militante Aktionen wie 1972 die Besetzung des Bureau of Indian Affairs in der Bundeshauptstadt und ein Jahr später des Ortes Wounded Knee in South Dakota, Schauplatz des berühmten Massakers der US-Armee an den Sioux im Jahre 1890, machten durchaus Eindruck und trugen dazu bei, dass die Politik der Assimilation offiziell aufgegeben und die Forderung nach Selbstbestimmung ernster genommen wurde.¹⁴ Seither richten sich die Bestrebungen der indigenen Bevölkerung, die weitgehend auf dem Klageweg und durch politisches Lobbying betrieben werden, auf die Rückgabe von Land sowie die Restitution ritueller Gegenstände und der sterblichen Überreste von Indianern, die in Museen und Universitäten ausgestellt oder gelagert werden. Dahinter steht die Vision der Wiederherstellung einer territorial gesicherten Existenz im Stammesverband mit einem Höchstmaß an politischer und kultureller Selbstbestimmung.

13 Eine provokante Darstellung der europäischen Expansion in der „Neuen Welt“ als systematischer und bewusster Völkermord ist D. E. Stannard, *American Holocaust. Columbus and the Conquest of the New World*, New York 1992; zur Indianerpolitik der US-Regierung vgl. das zweibändige Standardwerk von F. Prucha, *The Great Father. The United States Government and the American Indians*, Lincoln, NE 1995; Alle statistischen Angaben lassen sich über die Website der Zensusbehörde zu American Indians and Alaska Natives (AIAN) erschließen: <http://factfinder.census.gov/home/aiain/index.html>. Zu den Reservationen vgl. die materialreiche Studie von K. Frantz, *Die Indianerreservierungen in den USA*, Stuttgart 1993.

14 Für einen Überblick über das American Indian Movement siehe H. Hertzberg, *Indian Rights Movement, 1877–1973*, in: W. E. Washburn (Hrsg.), *Handbook of North American Indians*, Bd. 4, Washington 1988, S. 305-323.

Der Einsicht, dass die Aneignung des indianischen Landes, auch wenn sie auf vertraglicher Grundlage erfolgte, moralisch und rechtlich fragwürdig war, trug der Kongress bereits 1946 mit der Einrichtung der Indian Claims Commission Rechnung. Allerdings war die Kommission nur zu finanzieller Entschädigung autorisiert, die zudem nur pro Kopf an einzelne Stammesangehörige geleistet wurde. Damit vertiefte sie die kulturelle Kluft zwischen den Rechtsvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft vom Land als marktfähigem Eigentum und der indianischen Sicht auf das Land als Grundlage der Integrität und Souveränität des Stammes. Einige Stämme lehnen Entschädigungszahlungen ab, weil es für Land, dem bisweilen zusätzlich eine religiöse Bedeutung zugesprochen wird, keinen Ersatz geben könne; so etwa die Sioux, denen der Oberste Gerichtshof 1980 \$ 122 Millionen für den Raub der Black Hills in South Dakota zusprach. Andere Stämme dagegen haben Kompromisse akzeptiert, die partielle Landrückgabe und monetäre Kompensation gegen den Verzicht auf weitergehende Ansprüche vorsahen. Seit den Siebzigerjahren hat die US-Regierung ca. 220.000 Hektar Bundesland an Indianerstämme restituiert und Finanzmittel zum Rückkauf von Land aus privatem Besitz bereit gestellt. Die umfangreichste Restitutionsgesetzgebung erfolgte 1971 mit dem *Alaska Native Claims Settlement Act*, der den Ureinwohnern Alaskas knapp \$ 1 Milliarde und rund 18 Millionen Hektar Land zusprach, allerdings ohne die im übrigen Indianerrecht üblichen Souveränitätsrechte.¹⁵

Auch der Kampf der Ureinwohner um die Restitution ihres kulturellen Erbes, einschließlich des Respekts vor den Gebeinen ihrer Ahnen, hat durchaus Erfolge zu verzeichnen. Die wachsende Bereitschaft zur Anerkennung indigener Traditionen fand ihren Ausdruck u. a. im *American Indian Religious Freedom Act* von 1978 und im *Native American Graves Protection and Repatriation Act* von 1990. Diese und andere Gesetze garantieren unter bestimmten Voraussetzungen die freie Ausübung traditioneller Rituale und den freien Zugang zu Ritualplätzen, die Rückgabe religiöser Gegenstände sowie die Bestattung der in Museen verwahrten sterblichen Überreste von India-

15 Zur Indian Claims Commission, die 1978 aufgelöst wurde, sowie zur rechtlichen Problematik insgesamt siehe N. J. Newton, *Indian Claims for Reparations, Compensation, and Restitution in the United States Legal System*, in: Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 261-69; kritisch zu dem Alaskagesetz, R. A. Williams, *The True Nature of Congress's Power over Indian Claims*, in: ebenda, S. 273-79; vgl. auch W. E. Washburn, *Red Man's Land, White Man's Law, The Past and Present Status of the American Indian*, Norman, OK 1995, S. 262-65; A. M. Gibson, *Indian Land Transfers*, in: W. E. Washburn, *Handbook of North American Indians*, Bd. 4, S. 211-29, S. 228-29.

nern. Allein die Smithsonian Institution in Washington, der weltgrößte Museumskomplex, verfügte 1990 über rund 18000 Skelette nordamerikanischer Ureinwohner. Derartige Gesetze werfen freilich auch die Frage auf, wie weit den Indianern Sonderrechte zugestanden werden sollen. Sollen indianische Ansprüche auf „heilige Orte“ wirtschaftlicher Entwicklung vorgehen? Verletzt die Privilegierung indianischer Religionsausübung das Verfassungsprinzip der Trennung von Staat und Religion? Soll *Native Americans* ein Veto über archäologische und anthropologische Forschungen eingeräumt werden? Obwohl die konkreten Streitfälle bisweilen sehr polemisch ausgetragen werden, lässt sich durchaus eine Tendenz gegenseitiger Kompromissbereitschaft erkennen.¹⁶

Die Betonung kultureller Wiedergeburt und Autonomie hat jedoch auch statischen und musealen Vorstellungen vom indianischen Leben Vorschub geleistet, die viele *Native Americans* entschieden ablehnen. So nutzen immer mehr Stämme ihre Souveränitätsrechte in den Reservationen zum Aufbau lukrativer Glücksspielunternehmen, die sich seit den Neunzigerjahren zur wichtigsten wirtschaftlichen Aktivität der Indianerstämme mit mehreren Milliarden Dollar Umsatz entwickelt haben. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit dieses 1988 durch ein Bundesgesetz geregelte Privileg gar als eine Form der Wiedergutmachung für das den Indianern zugefügte historische Unrecht angesehen werden kann. Ein schillerndes Beispiel ist der kleine Stamm der Pequot in Connecticut, der bereits 1637 von den puritanischen Siedlern fast vollständig ausgerottet worden war, dessen nur wenige hundert Personen zählende Nachfahren 1994 aber wieder als Stamm anerkannt wurden und inzwischen ein veritables Casinoimperium betreiben. Im Gegenzug für die Einrichtung einer kleinen Reservation und die Erlaubnis zum Glücksspiel verzichteten die Pequot auf alle weiteren Landansprüche und führen einen Teil der Profite an den Staat Connecticut ab. Kritiker warnen, dass der Boom des Glückspiels kurzlebig sein könnte und zudem die sozialen Gegensätze und kulturellen Entfremdungstendenzen innerhalb der indianischen Bevölkerung verschärfe.¹⁷

16 Für eine insgesamt positive Bewertung der indianischen Restitutionsbestrebungen und ihrer Rezeption siehe Barkan, *The Guilt of Nations* (Anm. 1), S. 169-215; kritischer dagegen sind viele Stimmen in Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 241-303.

17 N. Mezey, *The Distribution of Wealth, Sovereignty, and Culture through Indian Gaming*, in Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 298-303; für eine positivere Einschätzung siehe Washburn, *Red Man's Land, White Man's Law* (Anm. 15), S. 257-59.

Für die historische Katastrophe, die die europäische Expansion für die indigene Bevölkerung Nordamerikas bedeutete, kann es Wiedergutmachung im engeren Sinne nicht geben. Gleichwohl darf konstatiert werden, dass die amerikanische Gesellschaft und Politik seit etwa vierzig Jahren sukzessive Abschied von der Vorstellung genommen haben, das „Indianerproblem“ durch Individualisierung und Assimilierung lösen zu können, und bereit sind, den Ureinwohnern relativ weitreichende Gruppenrechte innerhalb des zunehmend multikulturell definierten Mainstreams zuzugestehen. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die historische Kontinuität der Stammesverbände, mag diese gelegentlich auch fragwürdig sein, und ihrer Anerkennung als souveräne, vertragsfähige Rechtssubjekte durch die US-Regierung. Derzeit gibt es rund 560 offiziell vom Bund anerkannte Stämme und ihre Zahl wächst weiter. Zum zweiten erfüllt wohl keine andere amerikanische Minderheit das Schlüsselkriterium für die Akzeptanz kollektiver historischer Wiedergutmachung so überzeugend wie die Indianer, nämlich die unbestreitbare kausale Verknüpfung und Kontinuität zwischen einem historischen Unrecht und der sozialen Lage der heute lebenden Angehörigen der Opfergruppe.¹⁸

Allerdings bedeuten die bisherigen und zukünftig absehbaren Akte kollektiver Wiedergutmachung für die Indianer keine wirklich tiefgreifenden sozialen und politischen Strukturreformen. Ähnlich wie bei den *Japanese Americans* handelt es sich um Restitution für eine kleine Minderheit, die moralischen Gewinn verspricht, ohne materiell besonders ins Gewicht zu fallen, auch wenn Landforderungen und indianische Souveränitätsrechte auf lokaler Ebene häufig böses Blut erzeugen. Letztlich ist es wohl auch die Kontinuität der Marginalität, die vergangenheitspolitischen Spielraum für Wiedergutmachung schafft.

3. Reparationen für die Sklaverei

Neben der Verdrängung der Indianer sind die Versklavung und Unterdrückung von Afrikanern und Afroamerikanern der große „Schandfleck“ der

18 R. M. Kvasnicka, *United States Indian Treaties and Agreements*, in Washburn, *Handbook of North American Indians*, Bd. 4 (Anm. 14), S. 195-201; für einen Überblick der rechtlichen Entwicklungen in den letzten dreißig Jahren vgl. Washburn, *Red Man's Land, White Man's Law* (Anm. 15), S. 247-77; zum Komplex der Gruppenrechte vgl. H.-J. Puhle, *Vom Bürgerrecht zum Gruppenrecht. Multikulturelle Politik in den USA*, in: K. Bade (Hrsg.), *Die multikulturelle Herausforderung*, München 1966, S. 147-166; Brooks, „The Age of Apology“, in ders., *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 7.

US-Geschichte, unabhängig davon, ob man sie, wie lange üblich, als bedauerliche Abweichung vom Pfad der Freiheit und des Fortschritts oder, wie dies in der Historiographie inzwischen überwiegend geschieht, als zentrale gesellschaftliche Institution betrachtet. Obwohl nur etwa fünf Prozent der als Sklaven in die Amerikas verschleppten Afrikaner nach Nordamerika verbracht wurden, war der amerikanische Süden am Vorabend des Bürgerkrieges die größte Sklavenhaltergesellschaft der Welt, die für die Bewahrung ihrer „besonderen Institution“ die Sezession und den blutigsten Krieg der amerikanischen Geschichte in Kauf nahm.¹⁹

Die Forderung nach Entschädigung für die Sklaverei wurde schon von den Abolitionisten der Antebellum-Periode erhoben und schien am Ende des Bürgerkrieges Wirklichkeit zu werden, als Unionsgeneral William T. Sherman Tausenden von schwarzen *Freedmen* jeweils „40 acres“, etwa 16 Hektar Land, an der Küste von Georgia und South Carolina zuwies, das die lokale Pflanzaristokratie verlassen hatte. Shermans Vorstoß wurde jedoch nach der Ermordung Präsident Lincolns durch dessen Nachfolger Andrew Johnson wieder rückgängig gemacht, der eine schnelle Versöhnung mit dem geschlagenen Süden wünschte. Nach dem Ende der *Reconstruction* gelang es dem weißen Süden, ein Apartheidregime zu etablieren, das die schwarze Bevölkerung allgegenwärtiger Segregation und Diskriminierung unterwarf und die Masse der ehemaligen Sklaven in neue Formen quasi-feudaler Abhängigkeit zwang. In der Folgezeit wurde der Slogan „40 Acres and a Mule“ für die Afroamerikaner zum Emblem ihrer enttäuschten Hoffnungen auf historische Gerechtigkeit, während das System der weißen Vorherrschaft bis in die Neunzehnhundertsechziger Jahre Bestand hatte.²⁰

Aktivisten der *Black Power*-Bewegung nahmen hundert Jahre später die Forderung nach Entschädigung für die Sklaverei wieder auf und sprachen erstmals von Reparationen. Wichtige Impulse lieferten die Erfolge der *Japanese Americans* und der *Native Americans*, vor allem aber die Debatten um die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter. Dass diese in den Medien häufig als „slave laborers“ bezeichnet werden, bietet afroamerikanischen Aktivisten einen willkommenen diskursiven Ansatzpunkt. Auch methodisch knüpft man an die Strategie an, die Nutznießer historischen Unrechts, etwa Unter-

19 Eine gute Einführung in die Geschichte der Sklaverei in Nordamerika bietet P. Kolchin, *American Slavery 1619–1877*, New York 1993.

20 Vgl. Shermans berühmte „Special Field Order No. 15“, in: Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 365–66; zu den Hintergründen C. F. Oubre, *Forty Acres and a Mule. The Freedmen's Bureau and Black Land Ownership*, Baton Rouge/London 1978, S. 18–20, S. 46–71; E. Foner, *Reconstruction. America's Unfinished Revolution*, New York 1988.

nehmen mit einer bis in die Zeit der Sklaverei zurückreichenden Geschichte, mit Klagen und riesigen Geldforderungen zu überziehen. Angesichts der hohen prozessrechtlichen Hürden, insbesondere der Verjährungsfristen, werden die Erfolgchancen dieser Klagen allerdings von Experten als gering eingeschätzt.²¹

Inzwischen ist die Reparationsdebatte zum Kulturkrieg zwischen schwarzen Nationalisten und der patriotischen Rechten eskaliert. Die Protagonisten der Reparationsbewegung jonglieren mit astronomischen Summen und versuchen, ihre Agenda ins Zentrum schwarzer Identitätspolitik zu rücken. Ihre konservativen Kritiker attackieren sie als Kabale raffgieriger Anwälte und unamerikanischer Fanatiker. Dazwischen stehen Liberale, die zwar die historische Erblast der Sklaverei anerkennen, die Forderung nach Reparationen angesichts der aggressiven Ablehnung, die dieses Reizwort bei der überwältigenden Mehrheit der weißen Amerikaner auslöst, jedoch für eine hohle und kontraproduktive Geste halten.

Das Kernargument der Reparationsaktivisten ist eine deterministische Kontinuitätsthese, derzufolge die historischen Auswirkungen von Sklaverei und Rassismus allgegenwärtig sind und alle sozialen Disparitäten zwischen schwarzen und weißen Amerikanern erklären, wie z. B. ein signifikant niedrigeres Einkommen, die hohe Zahl afroamerikanischer Strafgefangener oder die Zerrüttung der schwarzen Familie. Dass die heute lebenden weißen Amerikaner überwiegend keine Nachfahren der Sklavenhalter sind, wird als irrelevant betrachtet, da der Wohlstand der weißen Mehrheitsgesellschaft auf der Kontinuität rassistischer Ausbeutung über viele Generationen hinweg basiere. Alle Weißen, auch neue Einwanderer, profitierten von dieser strukturellen Ungleichheit und seien deshalb zur Wiedergutmachung verpflichtet. Die finanziellen Forderungen bewegen sich zwischen relativ moderaten Summen wie die Forderung der National Coalition of Blacks for Reparations nach einem Fonds in Höhe von \$ 2 Milliarden und einer Größenordnung von bis zu \$ 16 Billionen. Da fast ein Viertel der Afroamerikaner unterhalb der offiziellen Armutsgrenze lebt, sollen die Reparationen an eine legitimierte afroamerikanische Institution gehen, um damit soziale Projekte und Existenzgründungen zu finanzieren.²²

21 Vgl. die Debatte zwischen mehreren prominenten Anwälten in: Forum: Making the Case for Racial Reparations, in: Harper's Magazine, November 2000, S. 37-51.

22 Für die Argumente der Pro-Reparationsseite siehe v. a.: B. I. Bittker, *The Case for Black Reparations*, New York 1973; R. F. America (Hrsg.), *The Wealth of Races. The Present Value of Benefits from Past Injustices*, New York/Westport 1990; C. J. Munford, *Race and Reparations: A Black Perspective for the Twenty-First Century*, Trenton, NJ 1996; R. Robinson, *The Debt. What America Owes to Blacks*, New

Auch die Kritiker der Reparationsbewegung leugnen zumeist nicht, dass die nordamerikanische Sklaverei, obwohl bis 1865 legal, ein schweres historisches Unrecht war. Doch bestreiten sie entschieden die behaupteten strukturellen Kontinuitäten und die daraus abgeleitete Haftbarkeit der heutigen amerikanischen Gesellschaft. Der Zeitpunkt für eine echte Wiedergutmachung sei unwiederbringlich verpasst, weil es keine lebenden Opfer mehr gebe. Die Afroamerikaner, so der nicht ohne paternalistische Untertöne vortragene Appell, sollten sich endlich aus dem Bann der Geschichte lösen und die Chancen der meritokratischen Leistungsgesellschaft nutzen. Während viele Liberale jedoch weiterhin gezielte sozialpolitische Maßnahmen und die *affirmative action* genannte Minderheitenförderung befürworten, vertrauen Konservative auf den freien Markt, der bald alle historisch bedingten sozialen Unterschiede zwischen den Afroamerikanern und dem Rest der amerikanischen Gesellschaft einebnen werde.²³

Der sachliche Gehalt der Debatte kann hier nicht diskutiert werden. Es sprechen jedoch gewichtige empirische und theoretische Gründe gegen allzu deterministische Kontinuitätsthesen, die Afroamerikaner erneut auf eine historische Opferrolle reduzieren, die vor allem schwarze Aktivisten lange Zeit als rassistisches Zerrbild bekämpft haben. Vergangenheitspolitisch ist den Reparationsforderungen bislang jeder Erfolg versagt geblieben. Obwohl inzwischen rund 40 afroamerikanische Abgeordnete im Kongress sitzen, sind alle Versuche, ähnlich wie im Falle der *Japanese Americans* eine Untersuchungskommission zur Reparationsfrage zu berufen oder auch nur eine einfache Entschuldigung dafür aussprechen, dass die USA bis 1865 die Sklaverei sanktionierten, gescheitert. Selbst Bill Clinton, den manche als den ersten „schwarzen Präsidenten“ apostrophierten, vermied jede Äußerung, die als formale Entschuldigung und damit eventuell als Anerkennung von Entschädigungsforderungen hätte gedeutet werden können. Bei Umfragen lehnen rund 90 Prozent der weißen Amerikaner Reparationen für die Sklaverei strikt

York 2000; R. A. Winbush (Hrsg.), *Should America Pay? Slavery and the Raging Debate on Reparations*. New York 2003; R. L. Brooks, *Atonement and Forgiveness: A New Model for Black Reparations*. Berkeley and Los Angeles 2004; vgl. auch die Dokumentation in Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 309-438.

23 Die Kritik der Reparationsforderungen findet sich zumeist in verstreuter publizistischer Form. Für eine konzise und polemische Zusammenfassung dieser Argumente vgl. D. Horowitz, *Uncivil Wars: The Controversy over Reparations for Slavery*, San Francisco 2002; eine theoretisch fundiertere Kritik von Reparationen und *affirmative action* findet sich bei E. F. Paul, *Set-Asides, Reparations, and Compensatory Justice*, in: J. W. Chapman (Hrsg.), *Compensatory Justice*, New York/London 1991, S. 97-139, S. 104-22.

ab, und ob viele Afroamerikaner außerhalb militanter Intellektuellenzirkel die Kamapagne besonders ernst nehmen, ist zumindest zweifelhaft.²⁴

Die Anerkennung von mehr als 35 Millionen schwarzer US-Bürger als homogene Opfergruppe mit Anspruch auf strukturelle, generationenübergreifende Wiedergutmachung liefe nicht nur auf eine massive materielle Umverteilung, sondern auch auf eine weitgehende Delegitimierung der nationalen Geschichtserzählung hinaus. Dieses Szenario setzt, wie viele Reparationsaktivisten einräumen, eine revolutionäre Transformation der amerikanischen Gesellschaft voraus.²⁵ Für wie berechtigt auch immer man Forderungen nach Umverteilung zugunsten der heute lebenden schwarzen Amerikaner halten mag, sie primär auf eine vergangenheitspolitische Basis zu stellen, führt geradewegs in die politische Isolation von der Mehrheitsgesellschaft. Im Unterschied zu den *Japanese Americans* wie den *Native Americans* sind die Afroamerikaner, immerhin fast 13 Prozent der Gesamtbevölkerung, als Gruppe zu groß und sozial zu heterogen, als dass die Zuerkennung eines kollektiven historischen Opferstatus konsensfähig wäre.

Obschon sich die materiellen Erfolge der amerikanischen Restitutionsbewegungen in eher bescheidenen Grenzen halten, haben sie wesentlich dazu beigetragen, dass sich in den USA eine politische Kultur der historischen Gerechtigkeit entwickelt hat. Auch in den vergangenheitspolitischen Diskursen scheint dabei freilich bisweilen die den Amerikanern nachgesagte Neigung zum „moralischen Absolutismus“ durch. Tatsächlich haben in der amerikanischen Rechtskultur, insbesondere im Schadenshaftungsrecht, seit einigen Jahrzehnten Vorstellungen von „totaler Gerechtigkeit“, wie es der Rechtshistoriker Lawrence Friedman genannt hat, großen Einfluss gewonnen, also die Erwartung, dass jedes tatsächliche oder behauptete Unrecht wiedergutmacht und jeder Verlust entschädigt werden müsse.²⁶ Auf die Geschichte bezogen führen solche Vorstellungen jedoch schnell in Aporien, Präsentismus und polemische Debatten über Opferhierarchien. Vielleicht liegt es auch an der apodiktischen Schärfe, mit der die Forderungen nach

24 Vgl. die Materialien in: Bronks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 350-52, S. 367-71; J. E. White, *Don't Waste Your Breath. The fight for slave reparations is a morally just but totally hopeless cause*, in: *Time*, 2. April 2001, S. 63.

25 W. Darity, *Forty Acres and a Mule: Placing a Price Tag on Oppression*, in: *America, The Wealth of Races* (Anm. 22), S. 1-13, S. 12.

26 L. M. Friedman, *Tort Justice*, New York 1985, S. 5; siehe auch M. A. Glendon, *A Nation under Lawyers: How the Crisis in the Legal Profession is Transforming American Society*, New York 1994; zum Moralismus der Amerikaner vgl. S. M. Lipset, *American Exceptionalism. A Double-Edged Sword*, New York 1996, S. 63-67.

Reparationen für die Sklaverei häufig vorgetragen werden, dass sie so wenig positive Resonanz in der Mehrheitsgesellschaft gefunden haben.

Die Befürworter historischer Wiedergutmachung betonen zumeist, dass diese über die Erfüllung der berechtigten Ansprüche der Opfer hinaus zu einer Kultur der Versöhnung und des Respekt vor den Menschenrechten beitrage.²⁷ Skeptiker, auch und gerade auf der politischen Linken, befürchten dagegen, dass ein von „Erinnerungsunternehmern“ ständig genährtes „Übermaß“ an Geschichte und Erinnerung lediglich Opfermythen und historische Feindschaften perpetuiere und damit die Basis für rassen- und klassenübergreifende Solidarität in Amerika untergrabe. Dabei sei die Fixierung auf den Opferstatus als sozial respektierter Rolle, so das bekannte Argument von Peter Novick, der amerikanischen Kultur im Grunde fremd und vor allem der „Amerikanisierung des Holocaust“ geschuldet, die anderen historischen Opfergruppen als Vorbild gedient habe. Viele Kritiker interpretieren das verbreitete Streben nach öffentlicher Anerkennung für historisches Leiden als Ausdruck einer dem Kult der Psychotherapie verfallenen Gesellschaft. Früher, so John Torpeys leicht nostalgische Beobachtung, habe der Schlachtruf der Arbeiterbewegung gelautet: „Don't mourn, organize!“, während heute die multikulturelle Linke dazu aufrufe: „Let's organize to mourn!“²⁸

Tatsächlich mögen die hier referierten vergangenheitspolitischen Diskurse und Restitutionsbewegungen aus der Perspektive von Gesellschaften, die mit den unmittelbaren Folgen von Diktatur und Massenmord fertig werden müssen, wie ein Luxus der *beati possidentes* erscheinen. Die meisten anderen in diesem Band behandelten Länder haben gewiss andere Probleme als die vergleichsweise großzügige Entschädigung einer prosperierenden Minderheit, deren Angehörige in einer nationalen Krisensituation zeitweilig interniert worden waren, oder die Diskussion über Reparationen für ein Unrecht wie die Sklaverei, dessen unmittelbare Opfer längst nicht mehr leben. Im amerikanischen Kontext sind diese Debatten allerdings Teil des nationalen Diskurses über das Erbe des Rassismus und die Zukunft der Rassenbe-

27 So etwa Barkan, *The Guilt of Nations* (Anm. 1), S. X, S. 308-49; Brooks, *Atone-ment and Forgiveness* (Anm. 22), S. 207-11.

28 Siehe etwa Torpey, 'Making Whole What Has Been Smashed': Reflections on Reparations, S. 351-57; ders., *Politics and the Past* (Anm. 1), Introduction, S. 1 (Zitat); Ch. S. Maier, *A Surfeit of Memory? Reflections on History, Melancholy and Denial*, in: *History and Memory* 5 (1993), S. 136-152; für eine dezidiert linke Kritik partikularistischer Identitätspolitik siehe T. Gitlin, *Twilight of Common Dreams. Why America is Wrecked by Culture Wars*, New York 1995; P. Novick, *The Holocaust in American Life*, Boston 1999, bes. S. 4-15; F. Furedi, *Therapy Culture. Cultivating Vulnerability in an Anxious Age*, London 2003.

ziehungen. Die beständige Erinnerung an diese Kapitel der US-Geschichte ist ein notwendiges Gegengewicht zur durchaus ungebrochenen Neigung zum nationalen Triumphalismus. Die Protagonisten historischer Gerechtigkeit sollten sich indessen bewusst bleiben, dass sich aus der Geschichte keine zwingenden moralischen oder rechtlichen Ansprüche ableiten lassen, sondern dass Gerechtigkeit immer gegenwartsbezogen bleibt und sich im demokratischen Prozess gegenüber den Rechten und Interessen der heute Lebenden legitimieren muss.